

Trägerschaft – Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer

REGLEMENT

zum

Branchenabschluss «Zertifiziert in Grundlagen der Wirtschaftsprüfung»

vom

9. April 2024

Gestützt auf die Prüfungsordnung vom 01.01.2026 und Wegleitung vom 29.09.2022.

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck und Grobstruktur der Prüfung

- 1.11 Der Branchenabschluss ist ein Verbandszertifikat und bestätigt den Kompetenzerwerb in den Grundlagen der Wirtschaftsprüfung. Die dafür notwendigen Kompetenzen werden im Studium «dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer» (im Folgenden «WP-Studium» genannt) vermittelt.
- 1.12 Als Standortbestimmung im drei- bzw. vierjährigen WP-Studium absolvieren die Studierenden diverse Leistungsnachweise, die zu einem Branchenabschluss mit Zertifikat führen. Der Branchenabschluss ist als Zwischenabschluss auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung «dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer» zu verstehen.
- 1.13 Die Leistungsnachweise des Branchenabschlusses umfassen zwei Teile. Der erste Teil besteht aus virtuellen Prüfungen (im Folgenden «E-Leistungsnachweise» genannt). Der zweite Teil ist eine schriftliche Prüfung (im Folgenden «summativer Leistungsnachweis» genannt).

2. ORGANISATION

- 2.11 Die Trägerschaft der Höheren Fachprüfung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer erlässt das vorliegende Reglement mit Anhang.
- 2.12 Die Trägerschaft delegiert die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises an den «Ausschuss-Branchenabschluss-Wirtschaftsprüfung» (im Folgenden «Ausschuss» genannt).
- 2.13 Die Trägerschaft delegiert die laufende Anpassung der Inhalte, die im Anhang dieses Reglements aufgeführt sind, an den Ausschuss.

- 2.14 Der Ausschuss wird mit Personen aus Mitgliedunternehmen, welche in der Prüfungskommission oder dem Lenkungsausschuss vertreten sind, gebildet. Die Unternehmungen sind bei der Nomination von Personen frei. Im Weiteren sind Personen von EXPERTsuisse im Ausschuss vertreten.
- 2.15 Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Alle Termine der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises werden auf der Webseite von EXPERTsuisse publiziert.

3.2 Anmeldung

- 3.21 Mit der Anmeldung zum WP-Studium sind die Studierenden für den Erstversuch der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises angemeldet.
- 3.22 Eine Anmeldung über ein spezielles Anmeldeformular ist in den folgenden Fällen notwendig: a) Personen, die auf das WP-Studium und damit auf die vorbereitenden Kurse verzichten, b) Studierende, die beide E-Leistungsnachweise pro Modul oder den summativen Leistungsnachweis in ein späteres Ausbildungsjahr verschieben, c) Studierende, die den Branchenabschluss als Ganzes nicht bestanden haben.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zu einem E-Leistungsnachweis sind Personen zugelassen, die das WP-Studium oder ein spezifisches Weiterbildungsangebot von EXPERTsuisse besuchen.
- 3.32 Zum summativen Leistungsnachweis sind Personen zugelassen, welche an den E-Leistungsnachweisen der Module aus der ersten Stufe des WP-Studiums teilgenommen haben. Das Zertifikat wird bei Vorliegen eines Fachpraxisjahres ausgestellt.
- 3.33 Die Resultate aller E-Leistungsnachweise müssen spätestens eine Woche vor Beginn des summativen Leistungsnachweises vorliegen.
- 3.34 Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Beeinträchtigung nachweisen können, beantragen einen Nachteilsausgleich zuhanden des Ausschusses.

3.4 Kosten

- 3.41 Für Personen, die im Rahmen des WP-Studiums die Leistungsnachweise für den Branchenabschluss absolvieren, sind die Kosten für den ersten Durchgang (E-Leistungsnachweise: 2 Versuche; summativer Leistungsnachweis: 1 Versuch) in den Studiengebühren enthalten.
- 3.42 Für Personen, die nicht für das WP-Studium angemeldet sind, einen Leistungsnachweis wiederholen oder im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung einen Leistungsnachweis durchführen, werden die anfallenden Kosten gemäss Gebührenordnung von EXPERTsuisse in Rechnung gestellt.

- 3.43 Wer den Branchenabschluss als Ganzes nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die E-Leistungsnachweise und der summative Leistungsnachweis werden jährlich durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten das Aufgebot für die Leistungsnachweise spätestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn per E-Mail.

4.2 Abmeldung

- 4.21 Eine kostenlose Abmeldung von den Leistungsnachweisen ist möglich und wird im Anhang geregelt.
- 4.22 Ein Rücktritt ausserhalb von den im Anhang geregelten Fristen ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutter- und Vaterschaft (innerhalb der branchenüblichen Urlaubstage);
 - b) Krankheit und Unfall (gemäss Arztzeugnis);
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Von den Leistungsnachweisen ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Inhalte der eidesstattlichen Erklärung der E-Leistungsnachweise nicht einhält;
 - c) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - d) die Aufsichtspersonen bzw. Expertinnen / Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschuss entscheidet abschliessend über Nichtzulassung und Ausschluss.

4.4 Festlegung der Noten

- 4.41 Der Ausschuss beschliesst über die Festlegung der Noten und das Bestehen des Branchenabschlusses als Ganzes.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfungsteile und die Angaben zur Durchführung des Branchenabschlusses werden im Anhang geregelt.

5.12 Die für die E-Leistungsnachweise und den summativen Leistungsnachweis relevanten Prüfungsinhalte werden durch die Module der ersten Stufe des WP-Studiums bestimmt:

- Grundlagen Rechnungslegung
- Einführung Wirtschaftsprüfung
- Nationale Rechnungslegung
- Internationale Rechnungslegung
- Prüfungsplanung und -durchführung
- IT und Datenanalyse
- Recht
- Unternehmenssteuern
- Prüfungsabschluss und Berichterstattung
- Konzernrechnung und -prüfung
- Spezifika der eingeschränkten Revision
- Mehrwertsteuern

5.13 Die Arbeitspläne, die im Jahr des Unterrichtsbesuchs abgegeben werden, definieren den jeweiligen Prüfungsstoff pro Modul.

5.2 E-Leistungsnachweise

5.21 Die E-Leistungsnachweise prüfen im Rahmen von strukturierten Fragen Wissen und Anwendungen.

5.22 Die Resultate aus den E-Leistungsnachweisen sind über eine Frist von 5 Jahren gültig.

5.23 Für jeden E-Leistungsnachweis stehen zwei Versuche zur Verfügung. Der zweite Versuch ist freiwillig.

5.24 Die zwei Versuche müssen an den vorgegebenen Terminen des Unterrichtsjahres absolviert werden. Eine Verschiebung beider Versuche in ein späteres Ausbildungsjahr ist möglich. In diesem Fall gelten die Arbeitspläne und damit der Prüfungsstoff des Jahres, in dem die zwei Versuche durchgeführt werden.

5.25 Wird nur ein Versuch pro Modul vorgenommen, wird dieses Ergebnis mit den erreichten Punkten berücksichtigt.

5.26 Wird ein zweiter Versuch unternommen, wird der Durchschnitt aus beiden Versuchen berechnet.

5.27 Die Lösungen der E-Leistungsnachweise werden nicht publiziert. Erst bei Nichtbestehen des gesamten Branchenabschlusses besteht das Recht zur Einsichtnahme.

5.3 Summativer Leistungsnachweis

5.31 Der summative Leistungsnachweis überprüft mit Aufgabenstellungen aus der Praxis die zielorientierte, fachgerechte und flexible Problemlösungskompetenz.

5.4 Verhaltensregeln

- 5.41 Für die Durchführung der E-Leistungsnachweise und des summativen Leistungsnachweises werden Verhaltensregeln vorgegeben. Die Verhaltensregeln, die den Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt werden, sind integraler Bestandteil dieses Reglements

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung des Branchenabschlusses als Ganzes

- 6.11 Die E-Leistungsnachweise und der summative Leistungsnachweis sind bezüglich zu erreichender Punktzahl gleichwertig.
- 6.12 Für die E-Leistungsnachweise und den summativen Leistungsnachweis werden Punkte und keine Noten vergeben.
- 6.13 Aufgrund der Gesamtpunktzahl aus den E-Leistungsnachweisen und dem summativen Leistungsnachweis berechnet der Ausschuss einen Notenwert.
- 6.14 Der Branchenabschluss wird mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Der Notenwert hat ganze und halbe Noten. Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Nur halbe Zwischennoten sind zulässig.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Branchenzertifikats

- 6.21 Der Branchenabschluss ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.22 Der Branchenabschluss gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht von der Anmeldung zu den Leistungsnachweisen zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von einzelnen E-Leistungsnachweisen oder vom summativen Leistungsnachweis zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von den Leistungsnachweisen ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Der Ausschuss entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält unter Nachweis der Fachpraxis von einem Jahr von EXPERTsuisse das Branchenzertifikat.
- 6.24 EXPERTsuisse stellt aufgrund der Entscheidung des Ausschusses jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Zertifikats eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer den Branchenabschluss als Ganzes nicht bestanden hat, kann alle oder einzelne E-Leistungsnachweise sowie den summativen Leistungsnachweis zweimal wiederholen.
- 6.32 Bei der Wiederholung muss in jedem Fall der summativ Leistungsnachweis absolviert werden. Bei der Wiederholung der E-Leistungsnachweise kann die Kandidatin / der Kandidat frei entscheiden, welche E-Leistungsnachweise wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung der E-Leistungsnachweise zählt dieses Ergebnis. Dort wo kein neuer E-Leistungsnachweis absolviert wird, wird die vorhandene Punktzahl übernommen.
- 6.33 Bei der Wiederholung eines Leistungsnachweises gelten die Arbeitspläne mit den Inhalten, Lernzielen und Literaturangaben, die im Jahr der Wiederholung im Unterricht verwendet wurden.

7. BRANCHENZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Zertifiziert in Grundlagen der Wirtschaftsprüfung

Certifié(e) dans les bases de l'audit

Certificato/a in fondamenti di revisione contabile

Certified in the fundamentals of auditing

- 7.12 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden in einem von EXPERTsuisse geführten Register eingetragen.

7.2 Entzug des Branchenzertifikats

- 7.21 EXPERTsuisse kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Branchenzertifikat entziehen.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Der summativ Leistungsnachweis und die E-Leistungsnachweise können von den Studierenden, die nicht bestanden haben, vor Ort eingesehen werden.
- 7.32 Der Entscheid zum Nichtbestehen des Branchenabschlusses als Ganzes kann innert 30 Tagen angefochten werden. Der Ausschuss behandelt die Beschwerde abschliessend.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 8.11 Personen, die im Rahmen der Prüfungsordnung 2009 die Modulprüfungen absolviert haben und alle Modulprüfungen als Gesamtes bestanden haben, erhalten auf Antrag an EXPERTsuisse und gegen eine Gebühr den Titel des Branchenabschlusses.

- 8.12 Die Anträge auf den Branchenabschluss-Titel können ab dem Jahr 2024 an EXPERTsuisse AG, Ausbildung und Entwicklung, Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, eingereicht werden. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass alle Modulprüfungen gemäss Prüfungsordnung 2009 bestanden sind. Eine Befreiung von einzelnen Modulen gemäss Prüfungsordnung 2009 wird berücksichtigt. Dem Antrag sind die offiziellen Prüfungsergebnisse von der Trägerorganisation beizulegen (Kopie).
- 8.13 Die rückwirkende Anerkennung der Äquivalenz der Modulprüfungen gilt für Personen, die zwischen den Jahren 2018 und 2025 gemäss Prüfungsordnung 2009 die Modulprüfungen bestanden haben.
- 8.14 Personen, die bis im Jahr 2017 gemäss Prüfungsordnung 2009 die Modulprüfungen bestanden haben, absolvieren den summativen Leistungsnachweis und erhalten bei Bestehen den Branchenabschluss-Titel.
- 8.15 Wer die Äquivalenz erhält und die Diplomprüfung gemäss Prüfungsordnung 2009 nicht absolviert hat, kann sich unter der Prüfungsordnung vom 15.6.2022 für die Diplomprüfung anmelden (Art 33.1 der BBV: Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich).

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.11 Dieses Reglement tritt am 9. April 2024 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 9. April 2024

Trägerschaft – Höhere Fachprüfung dipl. Wirtschaftsprüferin / dipl. Wirtschaftsprüfer

Peter Ritter, Vorsitz Trägerschaft HFP dipl. WP

11. ANHANG REGLEMENT ZUM BRANCHENABSCHLUSS

	E-Leistungsnachweise	Summativer Leistungsnachweis
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch, französisch, italienisch • Englisch auf Antrag 	
Anmeldung	<p>Gemäss Ziffer 3.2 (automatische Anmeldung)</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten mit Studienstart 2023 haben die Möglichkeit, die E-Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Ausbildungsjahren zu absolvieren.</p>	<p>Für Studierende, die im Jahr 2023 das WP-Studium starteten, gilt die Regelung vom Reglement 7.12.22: «Die Anmeldung zum summativen Leistungsnachweis erfolgt spätestens zwölf Wochen vor dem Durchführungstermin und erfolgt via Anmeldeformular, welches auf der Webseite von EXPERTsuisse aufgeschaltet ist.»</p> <p>Für Studierende, die im Jahr 2024 das WP-Studium starten, gilt das Reglement vom 9.4.24: «Mit der Anmeldung zum WP-Studium sind die Studierenden für den summativen Leistungsnachweise angemeldet.»</p>
Abmeldung: Fristen, Form	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen vor Durchführung • Per Formular auf www.expertsuisse.ch 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen vor Durchführung • Per Formular auf www.expertsuisse.ch
Abmeldung: Nächste Durchführung	2 Sondertermine im gleichen Ausbildungsjahr	Nächster offizieller Termin im Folgejahr
Dauer	<p>285 Min.</p> <p>Pro Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Rechnungslegung: 15' • Einführung Wirtschaftsprüfung: 15' • Nationale Rechnungslegung: 30' • Internationale Rechnungslegung: 30' • Prüfungsplanung und -durchführung: 30' • IT und Datenanalyse: 30' • Recht: 15' • Unternehmenssteuern: 30' • Prüfungsabschluss und Berichterstattung: 30' • Konzernrechnungsprüfung (Konzernrechnung und -prüfung): 15' 	270 Min.

	E-Leistungsnachweise	Summativer Leistungsnachweis
	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifika der eingeschränkten Revision: 15' • Mehrwertsteuern: 30' 	
Form	Schriftlich	
Aufgabentyp	<ul style="list-style-type: none"> • E-Test-Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaufgaben • In sich abgeschlossen und unabhängig voneinander lösbar • Drei Gruppen <p>Gruppe «Rechnungslegung» (ca. 30%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen Rechnungslegung • Rechnungslegung national • Rechnungslegung international <p>Gruppe «Audit» (ca. 50%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung Wirtschaftsprüfung • Prüfungsplanung und -durchführung • IT und Datenanalyse • Prüfungsabschluss und Berichterstattung • Konzernrechnungsprüfung (Konzernrechnung und -prüfung) • Spezifika der eingeschränkten Revision <p>Gruppe «Tax-Legal» (ca. 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht • Unternehmenssteuern • Mehrwertsteuern
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Ort und / oder virtuell • Gemäss Weisungen des Ausschusses 	
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Open-Book-Prüfung. • Nicht erlaubt ist die direkte oder mit technischen Hilfsmitteln unterstützte Kommunikation mit Drittpersonen. Insbesondere gilt dies für alle KI-unterstützten Hilfsmittel. 	